



Steuernachfolge im Todesfall eines Steuerpflichtigen

Die Steuerpflicht endet mit dem Tod des Steuerpflichtigen (§ 20 Abs. 1 des Steuergesetzes). An dessen Stelle treten seine Erben, mit allen Rechten und Pflichten (§ 8 Abs. 1 des Steuergesetzes).

Dies führt zu folgenden Konsequenzen:

- Veranlagungsverfügungen, Einsprache, Rekurs und Verwaltungsgerichtsentscheide, die nach dem Tode des Steuerpflichtigen an diesen zugestellt werden, sind an die verfügende Instanz zurückzuschicken, mit dem Verweis auf den Todestag (sofern uns dieser natürlich bekannt ist).
- Sind Eingaben oder Vernehmlassungen usw. zu machen, ist der Amtsstelle Bericht über den Todesfall zu geben.
- Erst auf Aufforderung hin, ist eine Erbbescheinigung zu verlangen. Im Steueranlagungsverfahren wie auch im Einspracheverfahren ist dies Aufgabe der örtlichen Steuerkommission.
- Würde trotz Kenntnis der Amtsstelle über den Todesfall des Steuerpflichtigen eine Veranlagung an diesen erfolgen und nicht an die Erben, so käme dies einer Verletzung des rechtlichen Gehörs gegenüber den Erben gleich. Nur wer eine Verfügung erhält, kann formelle und materielle Einwendungen gegen eine Verfügung machen.

Kleindöttingen, 17.12.2008

Urs Vögele
Beratungsbüro
Schützenhausstrasse 18
5314 Kleindöttingen